

MMV10 / 2469

DER INNENMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf

HAROLDSTRASSE 5  
TELEFON (0211) 8711  
4000 DÜSSELDORF, den 24. Oktober 1989

- III C 1 - 7020 -



Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes NW;  
hier: Stellungnahme zum Ausschußprotokoll 10/1296: Verfassungsrechtliche Probleme

Bezug: Bitte des Ausschusses für Innere Verwaltung an die Landesregierung  
- Ausschußprotokoll S. 31 letzter Absatz -

Sehr geehrter Herr Präsident !

Die folgende Stellungnahme sende ich Ihnen mit der Bitte, sie dem Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung weiterzureichen.

1. Die im Entwurf zu § 10 Abs. 2 vorgesehene ausschließliche Zuweisung der Gebäudeeinmessung an die Katasterbehörden oder die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bedeutet für die privaten Vermessungsstellen eine Beschränkung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Gemäß der sog. "Stufentheorie" des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich um eine Regelung auf der Stufe der Berufsausübung, da die Freiheit der Berufswahl nicht eingeschränkt wird (siehe Bundesverfassungsgericht E 7, 377 ff).

Eine Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit ist zulässig, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie zweckmäßig erscheinen lassen (siehe BVerfG, a.a.O., und Scholz, in: Maunz-Dürig, Art. 12, Randnr. 318).

Nach der Auslegung des OVG NW (Urteil 14.1.1981) sind Gebäude wie topographische Gegenstände (also wie Hecken, Zäune, Böschungen und dergleichen) aufzumessen und nachzuweisen. Besonders die kommunalen Spitzenverbände fordern, daß die Gebäude für die Planunterlagen (Planfeststellungsverfahren, Bebauungspläne, Unterlagen für Enteignungen) so genau, zuverlässig und vollständig nachgewiesen werden müssen wie die Grenzen selbst. Deshalb soll die Novelle keinen Unterschied zwischen Grenz- und Gebäudeeinmessungen machen.

Die Folge davon ist, daß die Gebäude nur noch von Vermessungsstellen eingemessen werden dürfen, die zur Ausführung von Urkundsvermessungen berechtigt sind.

Da diese Vermessungsstellen an die einheitlichen Sätze der Vermessungsgebührenordnung gebunden sind, bewirkt diese Regelung gleichzeitig, daß eine wettbewerbsrechtliche Schiefelage beseitigt wird. Sie besteht darin, daß nicht öffentlich bestellte freiberufliche Vermessungsingenieure die Honorare frei vereinbaren können, also die an die Gebührenordnung gebundenen Vermessungsstellen unterbieten können.

Die neue Regelung bewirkte gleichzeitig, daß alle Vermessungsstellen, die Gebäude einmessen, der Aufsicht des Landes unterstellt sind, d.h. den Weisungen zu ordnungsgemäßen Vermessungen und gegebenenfalls zu Nachbesserungen unterworfen sind.

Die Einschränkung der Gebäudeeinmessungsbefugnis für freie Vermessungsingenieure ist im übrigen wirtschaftlich nicht sehr erheblich. Sie betrifft bisher nur etwa 7 % der im Lande insgesamt eingemessenen Gebäude.

Die Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit ist auch deshalb verfassungsrechtlich zulässig, weil es sich bei der Landesvermessung nach § 1 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz insgesamt um eine hoheitliche Aufgabe handelt (vgl. BVerfG E 17, 371 <377>; BVerfG E 16,6 <21 f>). Dies ergibt sich daraus, daß das Liegenschaftskataster - einschließlich seines integralen Bestandteils Gebäudenachweis - dem sicheren Nachweis der Grundstücksverhältnisse dient und damit die Grundlage privater und behördlicher Entscheidungen bildet.

Mit der Gebäudeeinmessung ist ein Teilbereich dieser Aufgabe der privatwirtschaftlichen Tätigkeit überlassen worden. Dies hat aber nichts an ihrem Charakter als hoheitliche Aufgabe geändert.

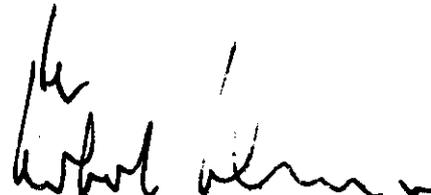
Die Wirkung des Grundrechts aus Art. 12 GG ist daher in verfassungskonformer Weise in Anlehnung an Art. 33 GG zurückgedrängt (vgl. BVerwG E 72, 126 <130>). Daher kann ihre Wahrnehmung aus sachlichen Gründen wieder unmittelbar in die Verantwortung hoheitlich Tätiger zurückgeführt werden.

Das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG der privaten Vermessungsstellen wird daher durch die vorgesehene Regelung nicht verletzt.

2. Die privaten Vermessungsstellen sind ebenfalls nicht in ihrer Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG verletzt.

Der Eigentumsschutz bezieht sich für einen Gewerbebetrieb nur auf vorhandene konkrete Werte, nicht jedoch auf die äußeren Gegebenheiten und situationsbedingten Erwerbchancen (Papier, in: Maunz-Dürig, Art. 14, Randnr. 99 f). So stellt die Einführung eines Anschluß- und Benutzungszwanges für die Privatunternehmer, die die betreffenden Dienste bislang ausgeführt haben, keinen Eigentumseingriff dar (BGHZ 40, 355 ff; BVerwG, NJW 1982, S. 63).

Vergleichbar ist die Situation auch hier: Die Möglichkeit, Gebäudeeinmessungen vorzunehmen, stellt für die privaten Vermessungsstellen gegenwärtig eine Erwerbchance dar und ist kein eigentumsrechtlich geschützter Bestandteil des jeweiligen Betriebes.



( Dr. Schnoor )